

Aktienrechtliche Verantwortung beschränken?

Argumente für eine sinnvolle Limitierung bei Leichtfahrlässigkeit

Von Hans Caspar von der Crone*

Der Vorentwurf zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts sieht eine Beschränkung der Revisionshaftung für leichtes Verschulden vor. Ist es richtig, diese Verantwortlichkeit zu beschränken? Und wenn ja: Soll diese Beschränkung nur für Revisionsfirmen gelten? (Red.)

Im begleitenden Bericht zum Vorentwurf zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts wird die Haftungsbeschränkung mit dem Argument begründet, das Haftungsrisiko der Revisionsgesellschaften stehe heute in keinem Verhältnis zu ihrer Rolle bzw. zu jener von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung. Empirisch lässt sich die These von der besonders exponierten Stellung der Revisionsgesellschaften allerdings nicht ohne weiteres belegen. Die Rechtsprechung zeigt ein anderes Bild: Wenn sich eine Revisionsstelle verantwortlich gemacht hat, dann fast immer wegen eines klaren Verstosses gegen die Regeln der eigenen Kunst und nicht als eine Art Rückversicherer gegen Pflichtverletzungen des Verwaltungsrates. Zutreffend ist der Hinweis auf die finanzielle Dimension der Verantwortung. Zumindest bei grösseren Gesellschaften geht die potenzielle aktienrechtliche Verantwortlichkeit weit über das Haftungssubstrat der Verantwortlichen hinaus und lässt sich nur noch teilweise versichern. Die Organverantwortung tendiert damit zu einem nicht überblickbaren Grossrisiko.

Der versicherte «diligens pater familias»

Spontan wird eine Haftungsbeschränkung als Zeichen fehlender Bereitschaft verstanden, für die übernommene Verantwortung einzustehen. Der klassische Vergleich mit dem «diligens pater familias», zeigt allerdings, dass dieser Schluss nicht vorschnell gezogen werden sollte. Auch im Alltag können sich Privatpersonen in einem Umfang haftbar machen, der ihre Finanzkraft übersteigt. Sie können dieses Risiko hinnehmen oder sich dagegen mit einer Privathaftpflichtversicherung versichern. Ein Verzicht auf eine solche Versicherung ist Ausdruck fehlenden Verantwortungsbewusstseins. Das Verhalten steht im Einklang mit dem liberalen Konzept der Eigenverantwortung: Wer eine Verantwortung trägt, der er mangels genügender Ressourcen im Eintretensfall nicht gerecht werden kann, handelt selbstverantwortlich, wenn er das Notwendige unternimmt, um Risiko und Fähigkeit der Risikotragung wieder zu decken. Das gilt für die Revisionsgesellschaften so gut wie für die anderen potenziell aktienrechtlich Verantwortlichen.

Als Eigentümer tragen die Aktionäre die mit dem Unternehmen verbundenen Risiken. Das Recht modifiziert diese grundlegende Risikoordnung einmal mit der Beschränkung der Haftung der Aktionäre auf ihre Kapitaleinlage. Diese Beschränkung mag heute selbstverständlich erscheinen, sie ist es aber nicht: Ausgangspunkt des liberalen Wirtschaftsmodells ist die Verantwortung für das eigene Tun. Mit der Haftungsbeschränkung tragen die Aktionäre nicht mehr die ganze Verantwortung für ihr Unternehmen. Vielmehr überwälzen sie Teile des unternehmerischen Risikos auf die Stakeholder, vor allem auf die Gläubiger einschliesslich der Arbeitnehmer.

Emanzipierte Aktionäre und die Folgen

Risikoverlagernde Funktion hat auch die Verantwortlichkeit: Sie weist das Risiko von Fehlern bei Management und Revision den Organen zu. Auch diese Regel erscheint selbstverständlicher, als sie ist. Nicht ohne Grund wird die Aktiengesellschaft (AG) heute in erster Linie mit dem Principal-Agent-Modell analysiert. Sie hat ihre anstaltsähnlichen Züge abgelegt. Die Aktionäre haben sich emanzipiert, sind Herr im Haus, vorab im Verhältnis zu Verwaltungsrat und Geschäftsleitung. Vor allem Institutionelle nehmen heute den Einfluss auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrates, den sie an und für sich immer gehabt hätten, auch wirklich wahr.

Das Verhältnis zwischen Aktionären und Verwaltungsrat rückt damit näher zu demjenigen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. In der Praxis des Arbeitsrechts aber ist unbestritten, dass der Arbeitgeber bei Fehlern des Arbeitnehmers einen Teil des Schadens selbst zu tragen hat. Wo gearbeitet wird, werden Fehler gemacht. Wer für sich arbeiten lässt, muss deshalb in vernünftigen Grenzen bereit sein, das Risiko mitzutragen. Da Einfluss mit Verantwortung einhergehen sollte, bestehen somit gute Gründe für eine differenzierte Zuweisung des Geschäftsführungs-, aber auch des Revisionsrisikos durch betragsmässige Beschränkung der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit. Dies gilt umso mehr, als Aktionäre den bei ihnen bleibenden Teil des Risikos zumindest bei kotierten Gesellschaften durch diversifizierte Anlage kostenlos eliminieren können.

Zu klären bleibt, was mit der Abkehr von der unbeschränkten Haftung verloren ginge. Eine Kosten-Nutzen-Analyse fällt ernüchternd aus: Wegen des limitierten Haftungssubstrates sind die Organe gar nicht in der Lage, das Risiko, das ihnen die Verantwortlichkeit zuweist, auch zu tragen. Theoretisch haften die Organe unbeschränkt, praktisch können sie ihre Haftpflicht zumindest bei grossen Schäden nur zum Teil erfüllen. Die unbeschränkte Geschäftsführungs- und Revisionshaftung erweckt damit Erwartungen, die nicht einzulösen sind: Wirtschaftlich sind die Aktionäre schon heute mit der beschränkten Haftung der Organe konfrontiert.

Umgekehrt ist die unbegrenzte Haftung mit Kosten verbunden. Direkte Kosten fallen in der Form von Risikoprämien an. Wer mehr Risiken zu tragen hat, als er tragen kann, wird eine überproportionale Prämie, also ein überproportional höheres Salär oder Honorar, verlangen. Getragen wird diese Prämie damit letztlich von den Aktionären. Indirekte Kosten ergeben sich bei der Strategiewahl: Wer mehr Risiken zu tragen hat, als er tragen kann, wird risikoscheu, agiert übervorsichtig oder unsicher. Die Aktionäre aber erwarten von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung, dass sie in vernünftigem Mass Risiken eingehen. Die undifferenzierte Zuweisung des Risikos kann für Aktionäre suboptimale strategische Entscheidungen und damit Kosten nach sich ziehen.

Realistische Haftungsordnung

Die Aktionäre müssten also an einer differenzierten Zuweisung des Risikos von Fehlern interessiert sein. Mutatis mutandis gilt dies auch für die Gläubiger. Auch ihre Interessen werden am wir-

kungsvollsten durch eine gute Führung geschützt. Eine realistische Haftungsordnung leistet dazu einen positiven Beitrag. Wer Verantwortung ernst nimmt, übernimmt sie nur, wenn er sie tragen kann. Gerade Personen mit ausgeprägtem Verantwortungsbewusstsein werden deshalb bei differenzierter Haftung eher bereit sein, ein Verwaltungsratsmandat zu übernehmen. Mehr Auswahl bedeutet bessere Qualität, was auch den Gläubigern zugute kommt. Zudem dürfte den Aktionären bei begrenzter Haftung bewusster werden, wie wichtig die optimale personelle Besetzung von Verwaltungsrat und Revisionsstelle ist. Sie würden die Wahl- und Informationsrechte tendenziell noch gezielter einsetzen, als dies bereits der Fall ist, zum Nutzen auch der Gläubiger.

Die bestehende Ordnung der Verantwortlichkeit geht also an der ökonomischen Realität vorbei. Konsequenzen sind hohe Risikoprämien, Risikoaversion in den unternehmerischen Entscheidungen und ein künstlich eingeschränkter Pool potenzieller Organe. Es ist deshalb grundsätzlich richtig, die aktienrechtliche Verantwortlichkeit für leichtfahrlässige Pflichtverletzung betragsmässig zu beschränken, und zwar für die Revisionshaftung so gut wie für die Haftung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung.

* Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone hat den Lehrstuhl für Privat- und Wirtschaftsrecht an der Universität Zürich inne. Der Beitrag wird in ausführlicherer Form im Heft 1/2006 der «Schweizerischen Zeitschrift für Wirtschaftsrecht» erscheinen.